

07.11.89

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**A. Zielsetzung**

Das Gemeinschaftsrecht sieht für Landwirte, die ihre mit Marktordnungsfrüchten bestellte Ackerfläche zu mindestens 30 % stillgelegt haben, eine Erstattung der Mitverantwortungsabgaben für maximal 20 Tonnen des von ihnen vermarkteten Getreides vor. Die Kleinerzeugerbeihilfe im Rahmen der Regelungen für die Mitverantwortungsabgaben wird auch für die Wirtschaftsjahre 1989/90 und später gewährt. Das nationale Verfahrensrecht ist deshalb entsprechend auszugestalten.

**B. Lösung**

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist anzupassen. Dabei ist insbesondere das Verfahren zur Durchführung der Abgabenerstattung bei Flächenstillegung neu zu regeln. Die bestehenden Vorschriften für die Kleinerzeugerbeihilfe können so geändert werden, daß Erleichterungen für die Erzeuger möglich sind.

**C. Alternativen**

Keine

- 2 -

D. Kosten

Die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund zusätzliche Kosten verursachen, der Verwaltungsaufwand kann aber voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden; in Einzelfällen können allerdings geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Für die öffentlichen Haushalte der Länder werden sich finanzielle Auswirkungen etwa in dem Umfang ergeben, wie sie bereits bei der Durchführung der Kleinerzeugerbeihilferegelung entstanden sind. Die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.

**Bundesrat**

Drucksache 619/89

07.11.89

A - Fz

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverant-  
wortungsabgabenverordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 7. November 1989

121 (44) - 680 40 - Ge 49/89

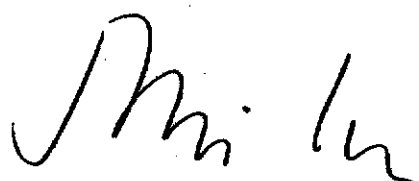
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-  
Mitverantwortungsabgabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der  
Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..... (BGBl. I S. ....), geändert durch die Verordnung vom ..... (BGBl. I S. ....) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 8e Abs. 2 und 3, § 8h Abs. 3 oder § 12b Abs. 7 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen)."

2. § 8c erhält folgende Fassung:

**"§ 8c**

**Begriffsbestimmung**

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Getreideerzeuger, dessen Betrieb am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von höchstens 33 Hektar aufweist."

3. § 8d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte "vorbehaltlich des Satzes 4" gestrichen.

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

"(2a) Ein Getreideerzeuger, der sowohl einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach Absatz 2 als auch einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g stellen will, hat diese Anträge gleichzeitig bei dem zuständigen Hauptzollamt einzureichen."

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Wird der einzelne Beihilfebetrug nach Absatz 3 gekürzt, ist diese Kürzung in eine mengenbezogene Kürzung umzurechnen. Ein Kleinerzeuger, der einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g gestellt hat, erhält ohne einen weiteren Antrag für die sich aus Satz 1 ergebende Menge die Abgaben im Wege des Verfahrens nach § 8g erstattet, wenn und soweit dies nicht zu einer Überschreitung der für diese Erstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzten Höchstmenge führt."

4. § 8e wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Erzeuger" durch das Wort "Kleinerzeuger" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort "Kleinerzeuger" das Wort "(Kleinerzeugerbescheinigung)" eingefügt.
- c) Die Absätze 2 bis 3a erhalten folgende Fassung:

"(2) Soweit ein Kleinerzeuger für das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, für das die Beihilfe gewährt werden soll, einen Antrag auf Einkommensausgleich nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (Einkommensausgleich) gestellt hat, wird die Kleinerzeugerbescheinigung durch die Landesstellen im Rahmen der Prüfung des Antrages auf Einkommensausgleich von Amts wegen bis zum 31. Mai dieses Wirtschaftsjahres ausgestellt."

(3) Soweit ein Kleinerzeuger keinen Antrag auf Einkommensausgleich wegen Nichterfüllens der Förderungsvoraussetzung stellen kann oder keinen solchen Antrag gestellt hat, wird die Kleinerzeugerbescheinigung auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres schriftlich bei den Landesstellen einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen früheren Endtermin für die Antragstellung bestimmen. Der Antrag muß enthalten

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Angabe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen.

(3a) Die Landesstellen können zur Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung verlangen, daß ein Erzeuger die besonderen Aufzeichnungen oder die Karte nach § 9f Abs. 1 vorlegt."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung vorgelegen haben."

5. Nach § 8e wird folgender § 8f eingefügt:

#### "§ 8f

#### Ermächtigungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Glaubhaftmachung der für die Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung nach § 8e Abs. 3 erforderlichen Angaben über die Flächengröße nicht erforderlich ist, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag auf Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung damit einverstanden erklärt, daß die Angabe der Flächengröße auch anhand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Gewährung von anderen für die Landwirtschaft

bestimmten Fördermaßnahmen überprüft werden kann, bei denen wenigstens eine Bewilligungsvoraussetzung an die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Antragstellers gebunden ist. Eine Überprüfung des Antrags auf Ausstellung der Klein-erzeugerbescheinigung muß anhand der bezeichneten Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Fördermaßnahmen sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen."

6. Nach dem neuen § 8f wird folgender Abschnitt eingefügt:

"TV b. Abgabenerstattung bei Flächenstillegung

§ 8g

Gewährung der Erstattung

(1) Erfüllt ein Abgabenschuldner die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für eine Erstattung der Abgaben wegen seiner Teilnahme an Maßnahmen zur Flächenstillegung, wird die Erstattung auf Antrag in Höhe der von dem Abgabenschuldner getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten Zusatzabgabe des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt.

(2) Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. Juli für das abgelaufene Wirtschaftsjahr, für das die Erstattung gewährt werden soll, bei dem für den Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag muß enthalten

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. die Getreidemengen, für die die Erstattung beantragt wird,
3. eine Aufstellung der abgabepflichtigen Geschäftsvorgänge, aus der für jeden Vorgang ersichtlich sind
  - a) die abgabepflichtigen Mengen sowie
  - b) im Fall des § 4 Name und Anschrift des zahlungspflichtigen Marktbeteiligten einschließlich des Datums der Rechnung oder Gutschrift, oder

- c) im Fall des § 6 oder des § 6a Datum und Kenn-Nummern der Abgabeanmeldungen,
4. die Erklärung, daß der Antragsteller für die beantragten Mengen mit den Abgaben belastet worden ist,
  5. die Angabe, für welchen Zeitraum die Flächenstillegungsbescheinigung gültig ist,
  6. die Erklärung, ob eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bereits bei einem früheren Antrag vorgelegen hat.

(4) Das Hauptzollamt setzt den Erstattungsbetrag durch Bescheid fest. Der Erstattungsbetrag wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

#### § 8h

##### Vom Abgabenschuldner zu erbringende Nachweise

(1) Dem Erstattungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. geeignete Belege für den Nachweis der Belastung mit der Basisabgabe und der Zusatzabgabe und
2. eine Bescheinigung über das Erfüllen der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für eine Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung eingegangenen Verpflichtungen (Flächenstillegungsbescheinigung).

(2) Für die Belege nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 8e Abs. 1a entsprechend. Hat eine für die Dauer der Stillegung ausgestellte Flächenstillegungsbescheinigung bei einem früheren Antrag nach § 8g Abs. 2 bereits vorgelegen, ist die erneute Vorlage der Bescheinigung nicht erforderlich, soweit sie noch gültig ist.

(3) Die Flächenstillegungsbescheinigungen sind den Erzeugern, die die für eine Erstattung der Abgaben wegen ihrer Teilnahme an gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Flächenstillegung geforderten Verpflichtungen eingegangen sind, bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Erstattung erfolgen kann, von Amts wegen durch die Landesstellen auszustellen. Auf dasungsverfahren der Landesstellen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Außer im Falle der Stilllegung in der Form der Rotationsbrache können die Landesstellen die Flächenstilllegungsbescheinigung für die Dauer der jeweiligen Stilllegung ausstellen. In der Flächenstilllegungsbescheinigung sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Erzeugers,
2. die Form der Stilllegung sowie den Umfang der stillgelegten Flächen in Teilen vom Hundert,
3. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
4. die ausstellende Stelle.

(5) Ist eine Flächenstilllegungsbescheinigung für die Dauer der Stilllegung ausgestellt, ist die ausstellende Landesstelle verpflichtet, die Flächenstilllegungsbescheinigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, zu widerrufen, wenn sich auf Grund von Meldungen des Erzeugers oder von behördlichen Überprüfungen ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung nicht oder nicht mehr erfüllt wird. Wird die Voraussetzung für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung in einem späteren Wirtschaftsjahr wieder erfüllt, ist eine neue Flächenstilllegungsbescheinigung entsprechend Absatz 3 auszustellen; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(6) Für die Rücknahme oder den Widerruf (Aufhebung) einer Flächenstilllegungsbescheinigung gilt § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

(7) Die Landesstellen überprüfen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Flächen und der Betriebe der Erzeuger durch Stichproben, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Flächenstilllegungsbescheinigung erfüllt sind. Dabei sind auch Kontrollen in den Betrieben der Antragsteller durchzuführen. Zur Durchführung der Kontrollen sind insbesondere die bei den Antragstellern vorhandenen betrieblichen und geschäftlichen Unterlagen heranzuziehen. Über die Durchführung und das Ergebnis der einzelnen Kontrollen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Im Falle der Aufhebung einer Flächenstillegungsbescheinigung ist die aufhebende Landesstelle verpflichtet, dem nach § 8g Abs. 2 Satz 1 zuständigen Hauptzollamt unverzüglich nach Erlass des Aufhebungsbescheides eine Mitteilung darüber zu übersenden, in der Namen und Anschrift des betroffenen Abgabenschuldners anzugeben sind. In der Mitteilung sind ferner anzugeben, der Grund für die Aufhebung und ob die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbescheides angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Landesstelle verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen

1. den Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides,
2. den Zeitpunkt und das Ergebnis des endgültigen Abschlusses des jeweiligen Verfahrens, soweit der Aufhebungsbescheid außergerichtlich oder gerichtlich angefochten worden ist.

Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend im Fall eines Verfahrens, das auf den einstweiligen Rechtsschutz gerichtet ist."

7. § 9f wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Aufzeichnungspflichten  
für die Kleinerzeugerbescheinigung  
und die Flächenstillegungsbescheinigung"**

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**"Ein Getreideerzeuger, der eine Kleinerzeugerbescheinigung oder eine Flächenstillegungsbescheinigung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,**

1. ordnungsmäßige Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form besondere Aufzeichnungen über die Größe, Ort und Lage der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Gemarkung, Flur und Flurstück zu machen und dabei Flächen, die im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte stillgelegt sind, unter Angabe der Art der Stilllegung besonders zu kennzeichnen."

8. § 9g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte "einen Antrag auf Erstattung der Zusatzabgabe nach § 8a oder auf einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8c" durch die Worte "einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe nach § 8d oder einen Antrag auf Erstattung der Abgaben nach § 8g" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Ausstellung der Kleinerzeugerbescheinigung oder der Flächenstillegungsbescheinigung hat der Abgabenschuldner den Beauftragten der zuständigen Landesstellen das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Anträge nach § 8a Abs. 2, § 8d Abs. 2 und § 8g Abs. 2"

- b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 8d Abs. 2" durch die Angabe "§ 8e Abs. 3 oder § 12b Abs. 7" ersetzt.

11. Dem § 12b wird folgender Absatz angefügt:

"(7) Abweichend von § 8e Abs. 2 und 3 wird für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 6 nur auf besonderen Antrag durch die Landesstellen ausgestellt. Der Antrag ist bis zum 31. März dieses Wirtschaftsjahres bei den Landesstellen schriftlich einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antrag muß enthalten

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,
- 2. die Angabe der Größe der am ersten Tag des Wirtschaftsjahres 1989/90 landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 3 Nr. 2 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 3 Nr. 2 anhand der Verwaltungsunterlagen über seinen Antrag auf Einkommensausgleich für das Kalenderjahr 1989 nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft oder der Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Landwirtschafts-Gasölverbilligungsgesetz überprüft werden kann; eine Überprüfung muß anhand dieser Verwaltungsunterlagen möglich sein. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bereits für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbescheinigung nach den in § 8e Abs. 2 oder § 8e Abs. 3 und § 8f genannten Verfahren auszustellen ist."

#### **Artikel 2**

Artikel 3 Abs. 2 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. August 1989 (BGBl. I S. 1570) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der vom ..... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte, Paragraphen und Absätze neu durchnummerieren.

#### **Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

## **Begründung**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **I. Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung**

1. Seit dem 1. Juli 1988 wird neben der schon seit dem Wirtschaftsjahr 1986/87 erhobenen sog. Basis-Mitverantwortungsabgabe (Basisabgabe) eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (Zusatzabgabe) erhoben. Abgabenschuldner sind die Erzeuger, die Getreide entweder unverarbeitet oder in der Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarkten; Zahlungspflichtige sind im Regelfall die Käufer des Getreides.

Die Beibehaltung der Basisabgabe und die Einführung der Zusatzabgabe bilden einen unmittelbaren Bestandteil der im Februar 1988 vom Europäischen Rat vorgesehenen Agrarmarktstabilisatoren. Ziel dieser Agrarmarktstabilisatoren ist es, die Finanzmittel, die die Gemeinschaft für die Verwaltung der Agrarmärkte aufzubringen hat, in Grenzen zu halten. Es soll ein unkontrolliertes Wachstum der Ausgaben in diesem Wirtschaftsbereich vermieden werden.

Da die Stabilisatoren mit Preissenkungen verbunden sind, wurde gleichzeitig mit ihrer Einführung beschlossen, Maßnahmen zur direkten mengenmäßigen Einschränkung der Agrarproduktion vorzusehen. Sowohl diese mengenbegrenzenden Maßnahmen als auch die Stabilisatoren sollen in einem unmittelbaren Wirkungszusammenhang stehen.

2. Ein wesentlicher Bestandteil der mengenbegrenzenden Maßnahmen ist das Programm zur freiwilligen Stillegung von Ackerflächen, d.h. Flächen, die mit Marktordnungsfrüchten bebaut sind. Seinen grundsätzlichen rechtlichen Niederschlag hat dieses Programm in Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 gefunden.

Um den Erzeugern einen besonderen Anreiz zu geben, einen bedeutenden Teil ihrer Ackerfläche stillzulegen, um so die erzeugten Mengen landwirtschaftlicher Produkte zu begrenzen, sieht Artikel 1a Abs. 6 der genannten Verordnung vor, daß Getreideerzeuger beide Mitverantwortungsabgaben für 20 Tonnen ihres vermarkteten Getreides erstattet erhalten können, wenn sie mindestens 30 % ihrer Ackerflächen stillgelegt haben. Der Erstattung zugrundegelegt werden die volle Basisabgabe und die endgültige Zusatzabgabe.

3. Zur Durchführung dieser Erstattung der Mitverantwortungsabgaben hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 915/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Freistellung der Erzeuger, die sich an dem Flächenstillegungsprogramm beteiligen, von den auf Getreide erhobenen Mitverantwortungsabgaben (ABl. EG Nr. L 97 S. 9)<sup>1)</sup> erlassen.

Die Erstattung der Abgaben wird erstmals für das Wirtschaftsjahr 1989/90 gewährt. Das heißt, ein Erzeuger kann für 20 Tonnen seines im Wirtschaftsjahr 1989/90 vermarkteten Getreides eine Abgabenerstattung beantragen.

Um die Erstattung für dieses Wirtschaftsjahr beanspruchen zu können, muß er bereits im Wirtschaftsjahr 1988/89 Ackerflächen stillgelegt haben. Denn nur, wenn er bereits in diesem Jahr an dem Programm teilgenommen hat, hat er eine Leistung im Interesse der Gemeinschaft erbracht, die sich im darauffolgenden Wirtschaftsjahr 1989/90 bemerkbar macht. Durch die Abgabenerstattung bei mindestens 30%iger Flächenstillegung soll ihm ein zusätzlicher Ausgleich für die Einkommensreduktion infolge der Stillegung eines Teils seines Produktivvermögens gewährt werden. Die Einkommensreduktion wird bei einem Herausnehmen von Ackerflächen aus der Produktion erst zum Zeitpunkt der Ernte wirksam, der auf die Stillegung folgt.

4. Ein Erzeuger, der seine Ackerflächen mindestens zu 30 % stillgelegt hat, kann gleichzeitig ein Kleinerzeuger von Getreide sein, so daß er dem Grunde nach sowohl einen Anspruch auf Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung als auch auf Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe hat. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung vorzusehen, welche Maßnahme zuerst zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinschaft hat sich dafür entschieden, zuerst die Kleinerzeugerbeihilfe zu gewähren und dann die Abgaben wegen Flächenstillegung zu erstatten. Dies ist in der Verordnung (EWG) Nr. 915/89 von der Kommission so vorgesehen, um der Plafondierung der Kleinerzeugerbeihilfe Rechnung zu tragen. Eine umgekehrte Berücksichtigung beider Maßnahmen hätte nach der Auffassung der Kommission im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet, daß der den Mitgliedstaaten zugewiesene Plafond für die Beihilfe besser hätte ausgenutzt werden können. Die Kommission sah darin die Gefahr der Ausweitung der Definition des Kleinerzeugers in den Mitgliedstaaten. Dies wollte sie aus Haushaltsgründen vermeiden.

---

1) Berichtigung in ABl. EG Nr. L 171 S. 55.

Um aber den Kleinerzeuger, der gleichzeitig Flächen in ausreichendem Umfang für eine Abgabenerstattung stillgelegt hat, nicht zu benachteiligen, wenn eine Quotierung des Beihilfebetrages wegen ansonsten drohender Plafondüberschreitung erforderlich ist, sieht das Gemeinschaftsrecht folgende Regelung vor (vgl. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 915/89):

Die Kürzung des Beihilfebetrages bei Festsetzung einer Auszahlungsquote von weniger als 100 % ist in eine Menge umzurechnen, die der Kürzung entspricht. Diese so errechnete Menge erhält der Kleinerzeuger zu seiner für die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung beantragten Getreidemenge hinzugerechnet. Die Erstattung erfolgt dann für die errechnete Menge. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Kleinerzeuger hat insgesamt 35 Tonnen Getreide vermarktet; für 25 Tonnen beantragt er die Kleinerzeugerbeihilfe und für die restlichen 10 Tonnen die Erstattung der Abgaben. Es ist eine Auszahlungsquote von 90 % bei der Beihilfe festgesetzt. Das heißt, er erhält für seine 25 Tonnen die Beihilfe nicht in Höhe von 100 % der Basisabgabe und der endgültigen Zusatzabgabe, sondern nur in Höhe von 90 %. Auf die Menge bezogen bedeutet dies, daß er statt für 25 Tonnen die Beihilfe in voller Höhe nur für 22,5 Tonnen erhält. Die verbleibenden 2,5 Tonnen werden seinen beantragten 10 Tonnen für die Abgabenerstattung hinzugerechnet, so daß diese Erstattung rechnerisch für 12,5 Tonnen erfolgt.

5. Die erforderlichen innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen für die Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung sind wesentlicher Anlaß für die vorliegende Verordnung.

## **II. Sonstige Regelungen**

Darüber hinaus enthält die Verordnung einige Änderungen der bestehenden Bestimmungen über die Gewährung der Kleinerzeugerbeihilfe, die sich aus der Anpassung an die eingefügten Vorschriften über die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung ergeben, sowie eine modifizierte Definition des Kleinerzeugers, um eine Erleichterung des Verfahrens zu erreichen.

### **III. Preiswirkung, Kosten**

1. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung ist eine nachträgliche Rückzahlung zunächst erhobener Abgaben für bereits verkaufte Waren, so daß zwar nachträglich das Einkommen des berechtigten Personenkreises erhöht wird, aber keine Veränderung des Preises der verkauften Ware im Nachhinein eintritt. Die Verordnung selber enthält keine eigenständigen materiellen Regelungen, sondern nur Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Dies gilt auch für die übrigen Bestimmungen, die das bereits geltende Recht im wesentlichen nur redaktionell ändern. Auch die Änderung der Definition des Kleinerzeugers hat keine preislichen Auswirkungen, da an der grundsätzlichen Abgrenzung (33 ha LF) festgehalten wird.
2. Die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund zusätzliche Kosten verursachen, der Verwaltungsaufwand kann aber voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden; in Einzelfällen können allerdings geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten entstehen. Für die öffentlichen Haushalte der Länder werden sich finanzielle Auswirkungen etwa in dem Umfang ergeben, wie sie bereits bei der Durchführung der Kleinerzeugerbeihilferegelung entstanden sind. Die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht berührt.

### **B. IM EINZELNEN**

#### **I. Zu Artikel 1**

Durch die in Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen wird die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung im wesentlichen wie folgt geändert:

- Einfügung der erforderlichen Verfahrensvorschriften für die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung durch einen neuen Abschnitt IVb,
- Vorsehen eines Stichtages für die Definition des Kleinerzeugers und andere Änderungen des Abschnittes über die Kleinerzeugerbeihilfe,
- Anpassung sonstiger Bestimmungen.

#### **Zu Nr. 1**

In § 2 Abs. 2 ist bisher die (deklaratorische) Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Ausstellung der Bescheinigung über die Anerkennung als Kleinerzeuger bestimmt. Auch für die Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung ist eine entsprechende Bescheinigung der Länder erforderlich, die den Nachweis erbringt, daß ein Erzeuger in ausreichendem Maße seine Ackerflächen stillgelegt hat. Denn nur die Länderbehörden, die für die Durchführung des eigentlichen Flächenstillegungsprogramms zuständig sind, sind in der Lage zu entscheiden, ob die materielle Voraussetzung der Stillegung von 30 % der einzelbetrieblichen Ackerflächen für eine Abgabenerstattung vorliegen. Da aber die Abgabenerstattung auf Grund des Artikels 108 Abs. 1 des Grundgesetzes von der Bundesfinanzverwaltung vorzunehmen ist, muß eine Verbindung zwischen den verschiedenen Sachkompetenzen auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen geschaffen werden. Dies kann nur in der Weise geschehen, daß die Landesbehörden dem Erzeuger selbständig und eigenverantwortlich einen Nachweis aushändigen, der als Beleg für die materielle Berechtigung zur Inanspruchnahme der Abgabenerstattung den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung vorzulegen ist.

§ 2 Abs. 2 ist deshalb dahin zu ergänzen, daß die Landesstellen künftig auch für die Ausstellung der Bescheinigung über die Flächenstillegung zuständig sind; insoweit erfolgt eine Einschränkung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung.

Ermächtigung: § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)

#### **Zu Nr. 2**

Nach der bisher geltenden Regelung über die Definition des Kleinerzeugers, der die Beihilfe erhalten konnte, war festgelegt, daß die vorgesehene Grenze von 33 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu keinem Zeitpunkt in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr überschritten sein durfte. Dies bedeutete für die zuständigen Landesstellen einen vermehrten Verwaltungsaufwand; die Landwirte standen vor der Schwierigkeit, jederzeit den aktuellen Flächenbestand nachweisen zu müssen.

Zur Erleichterung soll deshalb eine Stichtagsregelung eingeführt werden. Als sinnvoll erweist es sich dabei, den ersten Tag des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, als Stichtag für die 33-Hektar-Grenze zu wählen. Nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrecht ist dies der 1. Juli eines Jahres.

Dieser Tag wird gewählt, da an diesem feststeht, von welcher Fläche ein Erzeuger seine Ernte erzielen wird. Die Beihilfe will kleine Erzeuger eines Wirtschaftsjahres begünstigen, die in diesem mit den Abgaben belastet sind. Dies sind Erzeuger, die auch ihre abgabenbelastete Produktion als Kleinerzeuger erzielt haben.

An der derzeitigen Abgrenzung von 33 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche soll zur Zeit nichts geändert werden.

Diese Regelung ist von der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 genehmigt worden.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 MOG

#### Zu Nr. 3

Es wird die notwendige Verbindung der Kleinerzeugerbeihilfe mit der Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung hergestellt (vgl. die neuen Absätze 2a und 3a). Wegen der sachlichen Notwendigkeit wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Wichtig ist, daß beide Anträge gleichzeitig gestellt werden, um die gleichzeitige Bearbeitung und damit die mögliche gegenseitige Verrechnung (Absatz 3a) sicherzustellen. Dadurch läßt sich ein gesondertes Antragsverfahren für den eventuellen Ausgleich einer Kürzung der Beihilfebeträge im Rahmen der Abgabenerstattung vermeiden.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG

#### Zu Nr. 4

Mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1989 können Landwirte nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) einen sog. sozio-strukturellen Einkommensausgleich erhalten. Die danach zu zahlenden Ausgleichsleistungen werden flächenbezogen gewährt. Stichtag für die maßgebliche Flächengröße ist der 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LaFG). Dieser Tag entspricht dem maßgeblichen Stichtag für die Kleinerzeugerbeihilfe (vgl. § 8c neu). Es ist daher möglich, eine Verknüpfung insoweit herzustellen, daß eine Anerkennung der Kleinerzeugereigenschaft von Amts wegen anhand der Verwaltungsunterlagen nach dem LaFG vorgenommen werden kann.

Die bisherige Möglichkeit des Heranziehens der Verwaltungsunterlagen für die Gasölverbilligung kann deshalb zugunsten der Unterlagen eines Ausgleichsantrages nach dem LaFG gestrichen werden, da die Identität der jeweiligen Stichtage für die Flächengrößen eine erleichterte Überprüfung gewährleisten kann.

Allerdings kann nicht ganz auf ein Antragsverfahren verzichtet werden, da nicht jeder Landwirt im Rahmen des sozio-strukturellen Einkommensausgleichs förderungsberechtigt ist. Soweit es sich dabei um Kleinerzeuger handelt, dürfen sie nicht von der Beihilfegewährung ausgeschlossen werden; vielmehr müssen sie die Möglichkeit haben, einen besonderen Antrag auf Ausstellung einer Kleinerzeugerbescheinigung stellen zu können. Die erforderlichen Bestimmungen im neugefaßten Absatz 3 lehnen sich an die bisherigen Regelungen für das allgemeine Antragsverfahren an. Die Länder sollen aber die Möglichkeit haben, den Antragsendtermin vorzuverlegen, wenn dies aus der Gestaltung des Verfahrensablaufes in dem einzelnen Bundesland erforderlich ist. Wegen eines möglichen Verzichts auf die Glaubhaftmachung der erforderlichen Flächenangabe wird auf den folgenden § 8f - neu - hingewiesen.

Die übrigen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 MOG

#### **Zu Nr. 5**

Ein Bundesland hat ausdrücklich gewünscht, durch die Bundesrechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 5 MOG ermächtigt zu werden, für den Antrag nach § 8e Abs. 3 einen Verzicht auf die Glaubhaftmachung der Flächenangabe durch Landesrecht vorzusehen. Dem soll durch den neuen § 8f Rechnung getragen werden.

Soweit andere Bundesländer von der Ermächtigung keinen Gebrauch machen wollen, können sie der voraussichtlich nur geringen Zahl der von dem Antragsverfahren betroffenen Landwirte anbieten, von sich aus geeignete Unterlagen (z.B. Bescheid der Berufsgenossenschaften oder Bewilligungsbescheide anderer Förderungsmaßnahmen) vorzulegen.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 MOG

#### **Zu Nr. 6 (Abschnitt IVb neu)**

Das Einfügen des neuen Abschnitts IVb ist das Kernstück der Novelle, da damit die Vorschriften für die Durchführung der neuen Abgabenerstattung geregelt werden sollen.

- a) § 8g bestimmt den Ablauf der eigentlichen Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung durch das jeweils örtlich zuständige Hauptzollamt. Bei diesem ist jährlich bis zum 31. Juli für das abgelaufene Getreidewirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) ein Erstattungsantrag zu stellen. Wegen der bereits oben genannten Verbindung dieser Erstattung mit der Kleinerzeugerbeihilfe muß auf einen einheitlichen Antragstermin Wert gelegt werden.

Darüber hinaus werden die erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Gewährung der Abgabenerstattung geregelt:

- Anrechnung einer eventuellen Erstattung der Zusatzabgabe im Zusammenhang mit den Vorschriften über die garantierte Höchstmenge auf die Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung, um eine doppelte Erstattung zu vermeiden.
  - Inhalt des Erstattungsantrages,
  - Zahlungsweise der Erstattung.
- b) § 8h regelt, welche Nachweise ein Landwirt erbringen muß, der die Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung beantragt. Neben geeigneten Belegen für den Nachweis der Belastung mit den Abgaben erbringt, ist es für den Antrag auf Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung erforderlich, auch den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen einer ausreichenden Flächenstillegung erfüllt sind. (Zum grundsätzlichen vgl. oben die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1.)

Die Flächenstillegungsbescheinigungen sind den betroffenen Erzeugern durch Behörden der Bundesländer auszustellen. Diese muß in der Kompetenz dieser Behörden liegen, da die Durchführung der Flächenstillegung den Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes obliegt.

Auf einen Antrag auf Ausstellung der Flächenstillegungsbescheinigung kann verzichtet werden, da die zur Durchführung der Flächenstillegung zuständigen Länder über die erforderlichen Informationen verfügen, um die Bescheinigungen von Amts wegen auszustellen. Darüber hinaus ist grundsätzlich zu bestimmen, daß die Länder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes anzuwenden haben. Die nach § 12 Abs. 1 MOG eigentlich anwendbare Abgabenordnung ist auszuschließen, da die zuständigen Landesbehörden (im Regelfall Landwirtschaftsbehörden) mit den darin enthaltenen Regelungen nicht vertraut sind.

Allerdings kann auf die jährlich erneute Ausstellung von Flächenstillegungsbescheinigungen durch die zuständigen Landesstellen verzichtet werden, soweit die Stillegung nicht in der Form der Rotationsbrache erfolgt. Die Landesstellen sollen hierbei nach Ermessen verfahren können, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen. Lediglich im Fall der Rotationsbrache kann es zu jährlich wechselnden Bezugsgrößen bei der Flächenstillegung kommen, so daß es hier notwendig ist, jährlich die Flächenstillegungsbescheinigung nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erneut auszustellen.

Der Anspruch auf Ausstellung der Flächenstillegungsbescheinigung besteht nach der Verordnung (EWG) Nr. 915/89 immer dann, wenn sich der betreffende Erzeuger bei seinem Antrag auf Gewährung der Flächenstillegungsprämie (vgl. auch Artikel 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88) verpflichtet, 30 % seiner zum Zeitpunkt des Prämienantrages bewirtschafteten Ackerfläche stillzulegen und der Stillegungsumfang diesen 30 % tatsächlich entspricht. Dies ergibt sich aus einer Auslegungserklärung der Kommission, die als Anlage dieser Begründung beigelegt ist.

Es ist vorzusehen, daß Bescheinigungen, die unzutreffend geworden sind, widerrufen werden. Das gleiche gilt für rechtswidrige Bescheinigungen, die zurückzunehmen sind. Entsprechend dem in § 10 MOG enthaltenen Grundsatz für die Durchführung von begünstigenden Maßnahmen im Marktordnungsrecht wird das Ermessen zur Aufhebung ausgeschlossen. Dies muß in der Verordnung selber geregelt werden, da § 10 MOG für Bescheide im Rahmen von Verordnungen nach § 12 Abs. 2 MOG nicht gilt.

In der Verordnung muß eine selbständige Kontrollverpflichtung der Länder hinsichtlich der ausgestellten Bescheinigungen vorgesehen werden. Die Bestimmung des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 betrifft lediglich allgemein die Prüfung der Beihilfegewährung bei Flächenstillegung. Vorliegend geht es um ein anderes Verfahren, bei dem andere und engere Voraussetzungen erst zur Begünstigung des einzelnen Erzeugers führen. Gegenstand der notwendigen Kontrollen ist hier, ob eine 30%ige Flächenstillegung zum maßgeblichen Zeitpunkt erfolgt ist. Würde auf die in § 8h Abs. 7 enthaltene Bestimmung verzichtet, bestünde die Gefahr, daß nur Betriebe mit einer unter der 30-%-Grenze liegenden Stillegung im Rahmen des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 geprüft würden. Gerade im Hinblick auf die Folgen des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 915/88 sind vorsorgliche Kontrollen von besonderer Bedeutung.

§ 8h Abs. 7 bestimmt nicht die Art der konkreten Durchführung der Prüfungen, so daß die danach erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Prüfungen mit erfolgen können.

Auf eine Mitteilung über eine Aufhebung einer Flächenstillegungsbescheinigung an das zuständige Hauptzollamt kann nicht verzichtet werden, da das Hauptzollamt nur auf Grund einer solchen Mitteilung die Erstattung zurückfordern kann. Dabei ist von besonderer Bedeutung die Angabe des Grundes der Aufhebung.

Ermächtigung: § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 MOG

**Zu Nr. 7**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einführung der Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung. Auch hierfür sind Aufzeichnungspflichten über den Flächenbestand wie bei der Kleinerzeugerbeihilfe aus Überwachungsgründen erforderlich.

Ermächtigung: §§ 15 und 16 MOG

**Zu Nr. 8**

Auch hier handelt es sich um Folgeänderungen wegen der vorstehenden Änderungen.

Ermächtigung: § 15 Satz 1 und § 16 sowie §§ 15 und 16 MOG

**Zu Nr. 9**

Wegen der vorstehenden Änderungen muß auch § 10 Abs. 3 angepaßt werden.

Ermächtigung: § 15 Satz 1 und § 16 sowie §§ 15 und 16 MOG

**Zu Nr. 10**

Der Katalog der Möglichkeiten, Muster und Vordrucke vorzuschreiben, muß hinsichtlich der Erstattung der Abgaben wegen Flächenstillegung angepaßt werden.

Ermächtigung: § 6 Abs. 1 Nr. 6, § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 MOG

### **Zu Nr. 11**

Die vorstehende Verordnung wird erst in Kraft treten, wenn das Antragsverfahren 1989 für den sozio-strukturellen Einkommensausgleich beendet ist, so daß es für das Wirtschaftsjahr 1989/90 erforderlich ist, eine Übergangsregelung zu schaffen. Diese sieht nochmals grundsätzlich ein allgemeines Antragsverfahren vor, das am 31. März 1990 endet. Zur Erleichterung der Überprüfung kann aber auf Verwaltungsunterlagen aus dem Einkommensausgleich oder der Gasölverwendungsbeihilfe zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wollen einige Bundesländer die Möglichkeit haben, bereits für das Wirtschaftsjahr 1989/90 die Kleinerzeugerbeihilfe nach den in § 8e und § 8f genannten Verfahren auszustellen, dem wird Rechnung getragen.

### **Zu Artikel 2**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und um die Rechte des Bundesrates an der Mitwirkung bei dem Erlaß von marktordnungsrechtlichen Regelungen, die die Länder betreffen, zu wahren, ist es sinnvoll, die Befristung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung aufzuheben. Dadurch soll dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben werden, wenn auch nur zu einem späteren Zeitpunkt, an der die Länder betreffende Verlängerung der Antragsfrist für die Kleinerzeugerbescheinigung 1988/89 mitzuwirken. Diese Fristverlängerung war vor dem Erlaß der Dreizehnten Änderungsverordnung mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt worden.

Darüber hinaus erleichtert die Aufhebung der Befristung das Verfolgen des jeweiligen Rechtstextes.

### **Zu Artikel 3**

Nach dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen und ggf. die einzelnen Vorschriften einschließlich der Absätze neu durchzunummerieren. Dadurch soll die bessere Handhabung des geltenden Rechtstextes in der Praxis gewährleistet werden.

### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

Anlage zu Nr. 6

08.06.1989

Déclaration du Président du comité de gestion des céréales

Le régime d'aides destiné à encourager le retrait des terres arables prévoit à l'article 3 paragraphes 1 et 3 du règlement (CEE) 1272/88 que le pourcentage minimale de la superficie à retirer de la production est à calculer sur base de la superficie des terres arables faisant partie de l'exploitation lors de la présentation de la demande et ayant été cultivées pendant une période de référence. En cas d'augmentation de la superficie agricole de l'exploitation pendant la période de l'engagement, le bénéficiaire n'est pas obligé d'augmenter les superficies en jachère, même si l'augmentation de la superficie agricole mène à un sous passément du seuil de 20 %.

Le régime d'exemption des prélèvement de coresponsabilité dans le secteur des céréales, prévu par le règlement (CEE) 915/89 se réfère à l'article 2 paragraphe 1, également à la situation de l'exploitation lors de l'engagement.

Un sous passément du seuil de 30 % prévu par ce dernier règlement, suite à une augmentation de la superficie agricole de l'exploitation du bénéficiaire n'affecte pas le droit de l'exemption des prélèvements de coresponsabilité pour 20 tonnes de céréales.

BML  
Referat 421  
421-1201-27/4

24.07.1989

Mitverantwortungsabgabe auf Getreide;  
hier: Erstattung der Abgaben bei Flächenstillegung

(Rohübersetzung)

Erklärung des Präsidenten des Verwaltungsausschusses Getreide vom 08.06.1989 (den Mitgliedstaaten in der Sitzung vom 29.06.1989 übergeben)

Die zur Förderung der Stillegung von Ackerflächen bestimmte Beihilfenregelung sieht in Artikel 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 vor, daß der Mindestprozentsatz der Fläche zur Rückführung der Produktion auf der Grundlage der Ackerflächen, die Teil des Betriebes zur Zeit der Antragsstellung und während eines Referenzzeitraumes bestellt sind, zu berechnen ist. Im Falle der Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes während des Zeitraumes der Verpflichtung ist der Begünstigte nicht verpflichtet, die brachliegende Fläche zu vergrößern, selbst wenn die Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Unterschreiten der Schwelle von 20 % führt. Die Regelung zur Befreiung von den Mitverantwortungsabgaben auf Getreide, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 915/89 vorgesehen ist, bezieht sich in Artikel 2 Abs. 1 ebenso auf die Situation des Betriebes zur Zeit der Verpflichtung. Ein Unterschreiten der Schwelle von 30 %, die nach der letztgenannten Verordnung vorgesehen ist, in Folge einer Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes des Begünstigten beeinflusst nicht das Recht auf Befreiung von den Mitverantwortungsabgaben.

21.12.89

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n  
der  
Sechzehnten Verordnung zur Änderung der  
Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

1. Artikel 1 Nr. 3 und 6 (§ 8d Abs. 1; § 8g Abs. 1)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender  
Buchstabe a<sub>0</sub> einzufügen:

'a<sub>0</sub>) In Absatz 1 werden die Worte  
"getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten  
Zusatzabgabe"  
durch die Worte  
"endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe"  
ersetzt.'

- b) In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 8g Abs. 1 die Worte  
"getragenen Basisabgabe und endgültig festgesetzten  
Zusatzabgabe"  
durch die Worte  
"endgültig getragenen Basisabgabe und Zusatzabgabe"  
zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluß des EG-Ministerrats wird für das Wirtschaftsjahr 1989/90 auf die Erhebung der Zusatzabgabe endgültig verzichtet. Dieser Beschluß ist in der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1955) umgesetzt worden. Im Rahmen der Kleinerzeugerbeihilfe kann daher in diesem Wirtschaftsjahr nur die Basisabgabe erstattet werden. Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist in dieser Frage mißverständlich. Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ist klarzustellen, daß für die Höhe der Kleinerzeugerbeihilfe immer die tatsächliche Belastung der Erzeuger zugrunde gelegt wird.

Wie bei der Kleinerzeugerbeihilfe ist auch bei der Abgabenerstattung wegen Flächenstillegung die endgültige Belastung der Erzeuger mit der Basis- und Zusatzabgabe zu berücksichtigen.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies setzt voraus, daß der Kleinerzeuger in seinem Antrag auf Einkommensausgleich angegeben hat, daß er in dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe gewährt werden soll, Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, damit im Verfahren nur diejenigen Erzeuger erfaßt und dadurch besonderen Verpflichtungen unterworfen werden, die auch tatsächlich als Getreideerzeuger in den Genuß der Beihilfe gelangen können.

3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit die Kleinerzeugerbescheinigung nicht nach Absatz 2 ausgestellt werden kann, wird sie auf besonderen Antrag durch die Landesstellen bis zum 31. Mai des Wirtschaftsjahres, für das die Beihilfe gewährt werden soll, ausgestellt."

Begründung:

Die neue Formulierung schließt auch den Fall ein, daß es ein Getreideerzeuger unterlassen hat, in seinem Antrag auf Einkommensbeihilfe anzugeben, daß er Getreideerzeuger ist.

4. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 8e Abs. 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 8e Abs. 3 Satz 4

- a) in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und
- b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Die Änderung gleicht das Antragsverfahren an die Änderung in § 8e Abs. 2 an.

5. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12b Abs. 7 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 12b Abs. 7 Satz 3

- a) in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und
- b) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. die Erklärung, daß der Antragsteller Getreideerzeuger ist."

Begründung:

Angleichung an die Änderungen zu § 8e Abs. 2 und Absatz 3 Satz 4.

6. Artikel 1 Nr. 11 (§ 12b Abs. 7 Satz 6)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 12b Abs. 7 Satz 6

a) das Zitat

"§ 8e Abs. 2"

durch das Zitat

"§ 8e Abs. 2 Satz 1"

zu ersetzen

und

b) nach den Worten

"auszustellen ist"

folgender Halbsatz einzufügen:

"; dabei sind für die Kleinerzeugerbescheinigung Formvorschriften festzulegen, um zu gewährleisten, daß der Empfänger der Bescheinigung Getreideerzeuger ist"

Begründung:

Die zusätzliche Ermächtigung für die Landesregierungen hat zum Ziel, schon im Übergangsjahr 1989/90 die Verfahrenserleichterungen zu ermöglichen, die die Bescheiderteilung von Amts wegen eröffnet.